



**Weilheim**  
an der Teck

Holzmaden



Die Urwelt  
Gemeinde



**Ohmden**  
lebendig . liebenswert .

# Mitteilungen



für die Stadt Weilheim a.d.Teck und die Gemeinden Holzmaden und Ohmden

Freitag, 10. Mai 2024 Einzelpreis 0,65 € Nr. 19 53. Jahrgang

**28. KULTUR OPEN-AIR**  
+++ Punk +++ Rock +++ Metal +++ Ska +++ Indie +++ Alternative +++ Punk

**17 Bands an drei Tagen Festival**

**Weißwurstfrühstück am Sonntagmorgen**  
Mit KULTURANKA - im Festzelt - ab 11 Uhr

**READY TO ROCK 19 95**  
KULTUR OPENAIR

**17. - 19.05.** Weilheim an der Teck  
[www.kultur-openair.de](http://www.kultur-openair.de)  
VVK: 40€ (3 Tage) ★ AK/Tag: 20€ ★ inkl. Camping

 Kundenberatung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Esslingen ☎ 0800 9312-526 Mo – Fr 8.00 – 12 Uhr Mo – Mi 13.30 – 15.30 Uhr Do 13.30 – 18 Uhr	 <b>Weilheim</b> an der Teck	 <b>Holzmaden</b> Die Urwelt Gemeinde	 <b>OHMDEN</b>
 <b>Hausmüllabfuhr</b>	Weilheim 1 2-wöchig Weilheim 2 2- und 4-wöchig Freitag, 10. Mai*	☒ 2-wöchig ○ 4-wöchig Freitag, 10. Mai	☒ 2-wöchig ☒ 4-wöchig Freitag, 10. Mai
 <b>Gelber Sack</b>	Weilheim 1 Dienstag, 21. Mai* Weilheim 2 Dienstag, 21. Mai* Hepsisau Mittwoch, 22. Mai*	Dienstag, 21. Mai	
 <b>Biotonne</b>	Weilheim 1 Freitag, 10. Mai* Donnerstag, 16. Mai Weilheim 2 Freitag, 10. Mai* Donnerstag, 16. Mai	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai	Freitag, 10. Mai Donnerstag, 16. Mai
 <b>Papiertonne</b>	Weilheim 1 Mittwoch, 29. Mai Weilheim 2 Mittwoch, 29. Mai	Samstag, 11. Mai	
 <b>Alteisensammlung</b>		Alteisensammlung jeden 1. Freitag im Monat von 19.00 bis 21.00 Uhr Schützenhaus Holzmaden	
 <b>Altpapieranlieferung</b>		Wertstoffhof, Kirchheimer Straße Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	
 <b>Wertstoffe</b>	Recyclinghof Carl-Benz-Straße, Weilheim Freitag 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.30 – 12.30 Uhr	Wertstoffhof Holzmaden, Kirchheimer Straße, Korktonne, Ausgabe „Gelbe Säcke“ Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	Recyclinghof Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr
 <b>Grünschnitt</b>	Deponie Gründener Wasen (nur Anlieferung von verholztem Grünschnitt) Freitag 14.00 – 17.00 Uhr Samstag 10.30 – 13.30 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr

\* geänderter Abfuhrtermin!

## Apothekendienste

**Freitag, 10. Mai**, Apotheke Horch Pharmacie, Nürtingen, Kirchstraße 10 ☎ 07022 33883  
**Samstag, 11. Mai**, Marien-Apotheke, Bissingen, Vordere Straße 53 ☎ 07023 9576928  
**Sonntag, 12. Mai**, Rathaus-Apotheke, Wendlingen, Uracher Straße 4 ☎ 07024 2230  
**Montag, 13. Mai**, Grüne-Apotheke, Wendlingen, Unterboihinger Straße 23 ☎ 07024 51311  
**Dienstag, 14. Mai**, Löwen-Apotheke, Wendlingen, Albstraße 31 ☎ 07024 7363  
**Mittwoch, 15. Mai**, Mörike-Apotheke, Nürtingen, Kirchheimer Straße 7 ☎ 07022 31412

Die Notdienstbereitschaft beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am Folgetag. Außerhalb der Ladenschlusszeiten ist eine gesetzliche Notdienstgebühr von 2,50 € zu entrichten.

## Störungsdienste

Abwasser Weilheim: ☎ 744668 (Kläranlage), Abwasser Holzmaden/Ohmden: Gruppenklärwerk Wendlingen, ☎ 07024 4055-0  
 Straßenbeleuchtung Weilheim, ☎ 106-161, [www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden](http://www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden)  
 Straßenbeleuchtung Holzmaden, ☎ 90001-15  
 Straßenbeleuchtung Ohmden, ☎ 9510-13  
 Wasser Weilheim: EVF (Energieversorgung Filstal), ☎ 0800 6101-767  
 Wasser Holzmaden/Ohmden: Landeswasserversorgung, ☎ 07345 96382120  
 Strom: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-477  
 Gas: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-447

## Ärztliche Notdienste

**Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr**  
**Polizei**  
**Krankentransporte**

**Notruf: ☎ 112**  
**Notruf: ☎ 110**  
**☎ 19222**

### Notfallpraxis in der Medius Klinik Nürtingen

☎ 116 117, Auf dem Säer  
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

### Notfallpraxis in der Medius Klinik Kirchheim

☎ 116 117, Eugenstraße 3  
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

**Notfallpraxis Kinder/Jugendliche** ☎ 116 117

**Hals-Nasen-Ohren-Arzt** ☎ 116 117

**Augenarzt** ☎ 116 117

**Zahnarzt** ☎ 0761 12012000

## Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Stadt Weilheim an der Teck

Gemeinde Holzmaden

Gemeinde Ohmden

Landkreis Esslingen am Neckar

### Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – Kommunalwahlen – sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Weilheim an der Teck, der Gemeinde Holzmaden und der Gemeinde Ohmden die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Stadt Weilheim an der Teck, der Gemeinde Holzmaden und der Gemeinde Ohmden werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten
  - Rathaus Weilheim an der Teck, Bürgerbüro, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, barrierefrei
  - Rathaus Holzmaden, Zimmer 2, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden, nicht barrierefrei
  - Rathaus Ohmden, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden, barrierefrei

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung gilt außerdem**

#### 2.1 Wahl des Gemeinderats Wahl des Ortschaftsrats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

#### 2.2 Wahl des Kreistags Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Personen, die ihr Wahlrecht

für die **Wahl des Kreistags** –

für die **Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart**

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- 2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

- 2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim jeweiligen Bürgermeisteramt eingehen:**

- Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck
- Holzmaden, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden
- Ohmden, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden

- Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen halten die **Bürgermeisterämter in Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, Holzmaden, Bahnhofstr. 2, 73271 Holzmaden und Ohmden, Hauptstr. 18, 73275 Ohmden** bereit.
- Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.
3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024, bis 12.00 Uhr, beim jeweiligen Bürgermeisteramt
- Weilheim an der Teck, Bürgerbüro, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck
  - Holzmaden, Zimmer 2, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden
  - Ohmden, Bürgerbüro im EG, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden
- Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des/der Wählerverzeichnisse(s) stellen.
- Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/ beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung**.
- Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).
5. **Wahlschein**
- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Esslingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl** bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;
- für die **Kommunalwahlen** bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der **Europawahl** die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; bei den **Kommunalwahlen** die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.
- 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n **Europawahl** erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;
- Kommunalwahlen** erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.
- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.
- zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, beim jeweiligen Bürgermeisteramt
- Weilheim an der Teck, Bürgerbüro, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck
  - Holzmaden, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden
  - Ohmden, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden
- mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (8. Juni 2024), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.
- Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

### 7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbrieffumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

### 7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbrieffumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/ dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;  
im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

**Wähler**, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weilheim/Holzmaden/Ohmden, 24. April 2024

  
Johannes Züfle  
Bürgermeister

  
Florian Schepp  
Bürgermeister

  
Barbara Born  
Bürgermeisterin



**Weilheimer**  
**Wochenmarkt**  
**jeden Samstag von**  
**8.30 bis 12.00 Uhr**



#### Impressum:

Das Mitteilungsblatt für die Stadt Weilheim an der Teck, die Gemeinde Holzmaden und die Gemeinde Ohmden erscheint einmal wöchentlich donnerstags. Herausgeber ist die Stadt Weilheim an der Teck. Verantwortlich für den gemeinsamen, den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Stadt Weilheim: Bürgermeister Johannes Züfle, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Holzmaden: Bürgermeister Florian Schepp, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Ohmden: Bürgermeisterin Barbara Born. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, Druck und Verlag GO Verlag GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 9750-0, Fax 07021 9750-33. Sämtliche Textbeiträge müssen bei den Bürgermeisterämtern abgegeben werden. Anzeigen können bei GO Verlag GmbH & Co. KG, 73230 Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 158, ☎ 07021 9750-19, Fax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, abgegeben werden. Anzeigenannahmeschluss: montags 16 Uhr.

Für Anzeigen und Beilagen mit politischem Inhalt gelten besondere Regelungen. Diese Anzeigen und Beilagen müssen einen örtlichen Bezug haben und sind grundsätzlich bei den Bürgermeisterämtern aufzugeben. Annahmeschluss freitags.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 2,22 € pro Monat, bei Postzustellung 9,72 € (inkl. Portoanteil 7,50 €) pro Monat, der Einzelverkaufspreis pro Exemplar 0,65 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Barzahlung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn per ☎ 07021 9750-37 oder -38, per Fax 07021 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de. Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.



## Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für die Städte und Gemeinden des Zweckverbands „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ soll erstmalig flächendeckend ein qualifizierter Mietspiegel erstellt werden. Die Erstellung des Mietspiegels wird vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg gefördert.

Ein qualifizierter Mietspiegel dokumentiert die ortsübliche Vergleichsmiete für verschiedene Wohnungstypen. Dies sorgt für Transparenz auf dem Mietwohnungsmarkt, da er öffentlich für alle einsehbar ist. Der Mietspiegel dient somit als Orientierungshilfe für Mieter und Vermieter, um Mietpreise rechtssicher festlegen zu können.

Für die Erstellung des Mietspiegels werden entsprechende Informationen und Daten bei mietspiegelrelevanten Haushalten erhoben.

Bei der aufwändigen Erhebungsaktion werden im Zeitraum zwischen 13. und 23. Mai 2024 per Zufall ausgewählte, mietspiegelrelevante Haushalte angeschrieben. Die Beantwortung des Fragebogens ist gemäß Mietspiegelreformgesetz für die Befragten verpflichtend. Anschließend erfolgt die Auswertung und Aufbereitung der erhobenen Daten. Der qualifizierte Mietspiegel wird voraussichtlich bis Ende 2024 zur Verfügung stehen.

Wir dürfen Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, darum bitten, uns bei der Erstellung der neuen Mietspiegel für die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet des Gemeinsamen Gutachterausschusses tatkräftig zu unterstützen und uns die nötigen Informationen durch die Beantwortung der Fragen zur Verfügung zu stellen. Die personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Erhebung pseudonymisiert und nach Abschluss des Projekts gelöscht.

Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung.

Johannes Züfle Bürgermeister Weilheim an der Teck	Florian Schepp Bürgermeister Holzmaden	Barbara Born Bürgermeisterin Ohmden
---	--	---

## Sonn- und Feiertagsgesetz beachten

Nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage sind am Pfingstmontag, 20. Mai 2024, und an Fronleichnam, Donnerstag, 30. Mai 2024, öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

Grundsätzlich sind während des Hauptgottesdienstes an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen folgende Veranstaltungen verboten:

- Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind den Gottesdienst zu stören.
- Alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen.
- Öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

## Krämermarkt am Dienstag, 14. Mai 2024

Am Dienstag, 14. Mai 2024, findet in Weilheim auf dem Marktplatz zwischen dem Rathaus und der Peterskirche der Krämermarkt statt. Die Marktbesucher versuchen mit Vielfalt an Waren einen bunten Krämermarkt zu gestalten. Bummeln durch die Marktstände und Stöbern in den Körben lohnen sich auf jeden Fall.

Da mit dem Aufbau der Marktstände bereits ab 6 Uhr begonnen wird, bitten wir die Anwohner darauf zu achten, dass die Fahrzeuge von den öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig entfernt werden.

## Fälligkeitstermin Realsteuern

Auf 15. Mai 2024 werden zur Zahlung fällig:

- Gewerbesteuer – 2. Vorauszahlung
- Grundsteuer – 2. Rate

Diejenigen Steuerzahler, die noch nicht vom vorteilhaften SEPA-Lastschriftverfahren Gebrauch machen, bitten wir um Überweisung unter Angabe des **Buchungszeichens** auf die Girokonten:

- **Stadtkasse Weilheim**  
KSK Esslingen  
IBAN: DE54 6115 0020 0048 8007 36  
BIC: ESSLDE66XXX  
Voba Mittlerer Neckar e.G.  
IBAN: DE51 6129 0120 0696 9830 01  
BIC: GENODES1NUE
- **Gemeindekasse Holzmaden**  
KSK Esslingen  
IBAN: DE27 6115 0020 0048 3011 87  
BIC: ESSLDE66XXX  
Voba Mittlerer Neckar e.G.  
IBAN: DE15 6129 0120 0086 9390 09  
BIC: GENODES1NUE
- **Gemeindekasse Ohmden**  
KSK Esslingen  
IBAN: DE64 6115 0020 0048 3012 97  
BIC: ESSLDE66XXX  
Voba Mittlerer Neckar e.G.  
IBAN: DE28 6129 0120 0382 2350 02  
BIC: GENODES1NUE

Bei der Überweisung bitten wir das auf dem Steuerbescheid abgedruckte neue Buchungszeichen anzugeben. Den zu entrichtenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem Steuerbescheid.

Bei Steuerpflichtigen, die sich dem SEPA-Lastschriftverfahren angeschlossen haben, werden wir den fälligen Betrag von ihrem Girokonto abbuchen.

## Veranstaltungskalender

### Weilheim

**Dienstag, 14. Mai 2024**

- Krämermarkt

### Holzmaden

**Samstag, 11. Mai 2024**

- LandFrauen Holzmaden-Ohmden, Pflanzbörse mit Kaffee und Kuchen

**Montag, 13. Mai 2024**

- Gemeinderatssitzung

**Dienstag, 14. Mai 2024**

- Spätesenausflug

### Ohmden

**Samstag, 11. Mai 2024**

- LandFrauen, Pflanzenbörse

**Montag, 13. Mai 2024**

- Gemeinderatssitzung in den Wiestalstuben

**Mittwoch, 15. Mai 2024**

- Hafenköpfe, Ausflug zum Rammerthof



# Stadt Weilheim an der Teck

Rathaus Weilheim (Telefon 07023 106-0, E-Mail: [stadt@weilheim-teck.de](mailto:stadt@weilheim-teck.de)):  
 Bürgerbüro: Montag 7.30 – 13 Uhr, Dienstag 8 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 13 Uhr, Donnerstag 8 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12.30 Uhr  
 Andere Ämter: Montag 7.30 – 12.30 Uhr, Dienstag – Freitag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

## Amtliche Bekanntmachungen



### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am Dienstag, 14. Mai 2024, 19 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

#### Tagesordnung:

1. Kommunale Wärmeplanung  
– Vorstellung des Abschlussberichts  
und Beschlussfassung
2. Gebietserweiterung  
Biosphärengebiet Schwäbische Alb
3. Sachstandsbericht der Stadtbücherei Weilheim
4. Baulandumlegung Rosenloh  
– Anordnung
5. Bebauungsplan  
„Sportanlagen und Natur-KiTa Kirchheimer Weg“  
– Satzungsbeschluss
6. Falleitung Reutenberg  
– Freigabe Ausschreibung
7. Neubau Turnhalle Limburgschule  
– Vergabe Bauleistungen
8. EKVO Kanalsanierung 2024 BA 10  
– Vergabe
9. Asphaltdeckschichtsanierung Kirchheimer Straße  
– Vergabe Bauarbeiten
10. Bürgerfragerunde
11. Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung  
freundlich eingeladen.

Sitzungsvorlagen erhalten Sie am Tag der Sitzung  
im Vorzimmer des Bürgermeisters oder  
im Ratsinformationssystem unter [www.weilheim-teck.de](http://www.weilheim-teck.de)

Johannes Züfle  
Bürgermeister

Defekte Elektrogeräte aus Haushalt, Garten oder Werkstatt, aber auch Unterhaltungselektronik und Computer können vielleicht vor dem vorzeitigen Verschrotten gerettet werden. Auch mechanische Geräte und Holzarbeiten, kleine Näharbeiten, Schmuck und Spielzeug nehmen wir gerne an, nicht aber Handys, Tablets und Fahrräder.

Bis auf eventuell benötigte Ersatzteile, bei deren Beschaffung wir gern behilflich sein können, sind alle Arbeiten, Speisen und Getränke kostenlos. Zur Deckung der Kosten freut sich das Team jedoch über eine Spende.

Auf unserer Webseite [www.repaircafe-weilheim-teck.de](http://www.repaircafe-weilheim-teck.de) finden Sie aktuelle Informationen, z. B. zu den geplanten Öffnungstagen sowie unsere E-Mail-Kontaktadresse [info@repaircafe-weilheim-teck.de](mailto:info@repaircafe-weilheim-teck.de)

Weitere Termine (jeweils 10 bis 13 Uhr):

1. Juni 2024
13. Juli 2024
7. September 2024
5. Oktober 2024
2. November 2024
14. Dezember 2024

### Schließung des Lehrschwimmbeckens während den Sommermonaten

Das Freibad der Stadt Weilheim an der Teck öffnet bereits am 11. Mai 2024 seine Pforten.

Deshalb wird das Lehrschwimmbecken ab Montag, 13. Mai 2024, für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen.

Wir bitten unsere Badegäste des Lehrschwimmbeckens um Verständnis und hoffen, dass sie während der Sommermonate ausreichend Gelegenheit haben, ihrem Schwimmvergnügen im Freibad nachzukommen.

### Grundstückspflege ist gesetzliche Pflicht

Das Ordnungsamt weist auf die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht von Grundstücken nach § 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz hin. Nach diesem Gesetz wird jedem Grundstückseigentümer zur gesetzlichen Aufgabe gemacht, sein Grundstück in Ordnung zu halten. Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und Landschaftspflege sind die Besitzer von landschaftlichen nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen und mindestens einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege muss gewährleisten, dass die benachbarten Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert werden, heißt es in der Landesvorschrift. Leider wird festgestellt, dass immer mehr Grundstücke nicht mehr gepflegt werden. Entsprechend mehr Beschwerden gehen bei der Verwaltung ein. Mit viel Aufwand müssen dann die Besitzer ermittelt und zur Pflege aufgefordert werden. Die betreffenden Grundstückseigentümer möchten wir hiermit auffordern, ihrer Pflegepflicht nachzukommen und ihre Grundstücke sauber zu halten. Sie ersparen uns dabei erheblichen Aufwand.

### Repair-Café: Nächster Termin am Samstag, 11. Mai 2024

Am kommenden Samstag von 10 bis 13 Uhr heißt es wieder „reparieren statt wegwerfen“ im Bürgerhaus am Marktplatz. Das Repair-Café lädt nach den ersten erfolgreichen Terminen wieder herzlich dazu ein, bei Kaffee und Kuchen einen Beitrag zur Schonung von Umwelt und Ressourcen zu leisten.

## Genuss und Geselligkeit pur –



Bei bestem Marktwetter boten am vergangenen Samstag zahlreiche Erzeuger aus der Region ihre Produkte an. Es konnte probiert, gekauft und verweilt werden. Der Käsemarkt war für alle Besucher ein Erlebnis und für alle Marktbesucher ein erfolgreicher Tag.





# beim 12. Käse- und Genießermarkt



# 11. MAI 2024

## FREIBADERÖFFNUNG



### Startschuss für die Freibadsaison!

Endlich ist es so weit! Die Vorbereitungsarbeiten für die Freibadsaison 2024 sind abgeschlossen und das Weilheimer Freibad strahlt in neuem Glanz.

Die Schwimmmeister Herr Buck und Herr Ebner freuen sich darauf, zum Saisonstart am Samstag, 11. Mai 2024, viele kleine und große Badegäste in ihrem Bad begrüßen zu können.

Sie haben die Möglichkeit, Tickets online zu erwerben. Der entsprechende Link ist ab sofort auf der Homepage der Stadt zu finden. Auch der Ticketautomat ist wieder in Betrieb und Dauerkarten können im Bürgerbüro der Stadtverwaltung erworben werden.

Wir hoffen auf eine schöne Badesaison und wünschen schon heute allen Badegästen viel Vergnügen im Weilheimer Freibad.

Ihre Stadtverwaltung

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Sonntag 9 bis 20 Uhr

#### Eintrittspreise:

Erwachsene	
a) Einzelkarte	4,50 €
b) Abendkarte ab 17 Uhr	2,50 €
c) Saisonkarte	80,00 €
d) Zehnerkarte	41,00 €

#### Jugendliche\* und Ermäßigte\*\*

a) Einzelkarte	2,50 €
b) Abendkarte ab 17 Uhr	1,50 €
c) Saisonkarte	45,00 €
d) das 3. Kind und jedes weitere Kind einer Familie, wenn für das 1. und 2. Kind eine Saisonkarte gekauft wurde	frei
e) Zehnerkarte	23,00 €

Kinder bis zu 6 Jahren sowie schwerbehinderte Jugendliche frei

#### Familien

a) Tageskarte Familie	12,00 €
b) Tageskarte Alleinerziehende	7,50 €
c) Saisonkarte Alleinerziehende	80,00 €
d) Saisonkarte Eltern und ihre minderjährigen Kinder	140,00 €
e) Saisonkarte für Familien mit Landesfamilienpass	110,00 €

#### Sonstige Jugendgruppen

in Begleitung einer Leitungskraft, je Person 2,00 €

Als Stichtag für alle Altersstufen gilt der Lösungstag der Karte.

In den vorstehenden Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) enthalten.

\* Kinder und Jugendliche von 7 bis 17 Jahren.

\*\* für Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte (ab 5 v. H.) und Personen, die ihren Grundwehrdienst bei der Bundeswehr oder einen Ersatzdienst leisten.

## Stadtarchiv Weilheim

Im Stadtarchiv Weilheim werden die in der Stadtverwaltung seit 1506 entstandenen Unterlagen verwahrt. Aus dem Archivgut kann eine Fülle von Fragen zur Geschichte der Stadt Weilheim, aber auch zur Geschichte einzelner Gebäude oder einzelner Personen in der Stadt beantwortet werden. Jeder, der ein berechtigtes Interesse an stadtgeschichtlichen Fragen hat, kann das Stadtarchiv an den Öffnungstagen nutzen. Zwei Mitarbeiter des Kreisarchivs Esslingen, Frau Mühlnickel-Heybach oder Herr Fuchs, stehen zweimal im Monat dienstags von 9 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr für Ihre Anliegen und Auskünfte im Rathaus Weilheim zur Verfügung.

Terminvereinbarung unter der Nummer 0711 3902-42340 zwingend erforderlich.

Die nächsten Termine finden voraussichtlich statt am:

14. Mai 2024	10. September 2024
28. Mai 2024	24. September 2024
11. Juni 2024	8. Oktober 2024
25. Juni 2024	22. Oktober 2024
9. Juli 2024	12. November 2024
23. Juli 2024	26. November 2024
13. August 2024	3. Dezember 2024
27. August 2024	17. Dezember 2024